

Betriebsvereinbarung „Schicht- und Einsatzplanung“

Zwischen der

Firma Schäflein Spedition GmbH

Firma Schäflein Industrie GmbH

Firma Schäflein Logistics GmbH

Firma Schäflein Transport GmbH

- im Folgendem „Unternehmen“ -

und

dem Betriebsrat der Firmengruppe Schäflein

- im Folgendem „Betriebsrat“ -

wird nachfolgende Betriebsvereinbarung zum Thema Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage geschlossen (gemäß § 87 Abs.1 Nr. 2 BetrVG).

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung soll gewährleisten, dass die betrieblichen Bedürfnisse mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Arbeitnehmer in Einklang gebracht und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Schichteinsatzplanung richtet sich nach den zu erledigenden Aufgaben und dem zu erwartenden Bedarf und soll gerecht verteilt werden. Die persönlichen Belange der Arbeitnehmer werden bei der Einsatzplanung berücksichtigt.

§1 Geltungsbereich

1. Betrieblicher Geltungsbereich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die oben genannten Gesellschaften an den Standorten in Unterfranken und dem Standort Nürnberg.

2. Persönlicher Geltungsbereich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Arbeitnehmer des Betriebs im Sinne des §5 Abs. 1 BetrVG, die im Schichtsystem beschäftigt werden oder zeitversetzten Dienst gemäß § 11 V des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und für Angestellte im Spedition-, Transport- und Logistikgewerbe in Bayern in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen:

- a) Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG
- b) Arbeitnehmer die an dem flexiblen Arbeitszeitmodell/ Gleitzeitarbeit teilnehmen (Aushilfen)
- c) Leiharbeitnehmer

§2 Definition Schichtarbeit / zeitversetzter Dienst

1. Schichtarbeit liegt vor, wenn regelmäßig nach Schichtplan in mindestens zwei Schichten durchlaufend gearbeitet wird, wobei der Einsatz des Personals in regelmäßigem Wechsel zu erfolgen hat.
2. Zeitversetzter Dienst liegt vor, wenn von der regelmäßigen, täglichen Normalarbeitszeit abgewichen wird.

§3 Schichtzeiten

1. In den Betriebsteilen oder Funktionen, die unter den Geltungsbereich des § 1 Nr. 1 und 2 der BV bezeichnet sind, wird im Schichtsystem gearbeitet.
2. Arbeitsbeginn und Arbeitsende (einschließlich 30 Minuten Pause unbezahlter Pause) jeder Schicht im Schichtsystem und im zeitversetzten Dienst werden für die Wochentage Montag bis einschließlich Samstag (bzw. Sonntag als vorgelagerter Schichtbeginn) gemäß Anlagen vereinbart. Weitere Arbeitszeitmodelle können jederzeit mit dem Betriebsrat vereinbart werden und sind ebenfalls zu hinterlegen.
3. Zur besseren Verständlichkeit wird zwischen den Betriebsparteien vereinbart, dass die Schicht-einsatzpläne einheitlich aussehen und hierzu ein Standardformular verwendet wird. Dies gilt nicht für die Schäflein Transport GmbH.
4. Die unbezahlten Pausen betragen pro Schicht 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis max. 9 Stunden. Bei einer Arbeitszeit von über 9 Stunden kommen weitere 15 Minuten hinzu. Die entsprechenden Ruhepausen sind bei der Schichtplanung zu berücksichtigen.
5. Die individuelle Arbeitszeit ist im Tarifvertrag bzw. im Arbeitsvertrag geregelt.

§4 Grundsätze über die Gestaltung von Schichteinsatzplänen

Für die Gestaltung von Schichtplänen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Schichteinsatzpläne (mit Ausnahme der Transport-Dienstpläne) enthalten folgende Informationen:
 - a) Die Lager der Schultage der Auszubildenden
 - b) Die Dauer der Fortbildungen
 - c) Mitteilung über das aktuelle Lehrjahr des jeweiligen Auszubildenden
 - d) Mitteilung über Urlaubstage oder Stundenabbau des jeweiligen Arbeitnehmers
 - e) Mitteilung über krankheitsbedingt abwesende Arbeitnehmer soweit bekannt.
2. Soweit dies aufgrund der betroffenen Mitarbeiteranzahl möglich ist, sollen die Schichtpläne auf einem Tabellenblatt zusammengefasst werden. Ein Muster ist der Vereinbarung beigefügt.
3. Bei der persönlichen Zusammensetzung einer Schichtgruppe ist den betrieblichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Der Arbeitseinsatz erfolgt, wenn ein sachlicher Grund für einen Wechsel gegeben ist, in der Schichtgruppe, der der Arbeitnehmer ursprünglich zugeordnet wurde.

Als sachlicher Grund gilt auch der Wunsch eines Arbeitnehmers nach einem Schichttausch, sofern der Arbeitgeber zustimmt.

4. Die Arbeit soll grundsätzlich in sogenannten 5er-Blöcken geleistet werden, das heißt, eine Schichtgruppe arbeitet an 5 Wochentagen hintereinander in einer Schicht, gefolgt von einem oder mehreren freien Tagen. Die Möglichkeit für einzelne Arbeitnehmer zusätzliche freie Tage einzuplanen, damit die Anzahl der arbeitsvertraglich vorgegebenen Sollarbeitstage innerhalb eines Kalendermonats nicht überschritten wird, bleibt unberührt.
5. Samstagsarbeit soll gleichmäßig auf die betroffenen Mitarbeiter verteilt werden.

§5 Verfahren zur Aufstellung von Schichtplänen

1. Die Schichtplanung wird für 12 Wochen im Voraus erstellt. Der Schichtplan der Schäflein Transporte (Kraftfahrer) wird 8 Wochen im Voraus erstellt. Die übrigen Regelungen bleiben davon unberührt.
2. Die Schichtplanung wird dem Betriebsrat spätestens drei Wochen (Montag) vor Schichtplanbeginn zu Genehmigung vorgelegt und spätestens am Montag der Vorwoche den Mitarbeitern in geeigneter Weise (derzeit schwarzes Brett) bekanntgegeben.
3. Der Betriebsrat kann dem Schichtplan jederzeit durch formlose Erklärung zustimmen. Falls der Betriebsrat Einwände hat, muss er diese bis spätestens 1 Woche nach Erhalt dem Arbeitgeber mitteilen und begründen.
4. Äußert sich der Betriebsrat bis spätestens 1 Woche nach Erhalt des Schichtplans nicht in der in Abs.2 Satz 2 Bestimmten weise, gilt die Zustimmung zu dem betreffenden Schichtplan als erteilt.

§6 Änderungen im Schichtplan

1. Änderungen im Schichteinsatzplan bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Betriebsrates. Diese werden farblich markiert, bevor sie dem Betriebsrat weitergeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind Änderungen, die auf einen einvernehmlichen Mitarbeitertausch zurückzuführen sind. In diesem Fall ist die Änderung dem Betriebsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitgeber legt dem Betriebsrat jede beabsichtigte Änderung per Mail und mit der entsprechenden Begründung der Änderung zur Zustimmung vor. Der Betriebsrat stellt sicher, dass die Entscheidung über seine Zustimmung durch den Betriebsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch ein weiteres, dem Arbeitgeber per Mail zu benennendes Betriebsratsmitglied, übermittelt wird.
2. In Eil und Notfällen (unvorhersehbare Mitarbeiter Abwesenheit durch z.B. Krankheit, Tod eines Angehörigen, Geburt, Maschinenausfall), auf die so kurzfristig zu reagieren ist, dass der Betriebsrat nicht im üblichen Verfahren beteiligt werden kann, muss der Betriebsrat eine etwaige Ablehnung des Schichtplan binnen 3 Stunden, nachdem der Arbeitgeber um Zustimmung ersucht hat, diesem mitteilen und begründen. Geht dem Arbeitgeber innerhalb 3 Stunden keine begründete Ablehnung seitens des Betriebsrats zu, gilt die Zustimmung des Betriebsrats als erteilt. Konnte der Betriebsrat wegen der Dringlichkeit der Änderung vor deren Durchführung nicht erreicht werden, hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat die Gründe für die Änderung nachträglich mitzuteilen. Im Falle einer unvorhergesehenen Kundenanforderung beträgt die Frist zur

Genehmigung drei Arbeitstage (ohne Samstag). Geht dem Arbeitgeber innerhalb 3 Arbeitstagen (ohne Samstag) keine begründete Ablehnung seitens des Betriebsrats zu, gilt die Zustimmung des Betriebsrats als erteilt.

3. Eine befristete Abweichung (max. für die Dauer von einer Woche / 5 Arbeitstage) von einem abgestimmten Schichtmodell bzw. dem geplanten Einsatzplan (von max. 1 Stunde Zeitversatz) dürfen nur bei Bedarf und auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Dabei wird die Schichtankündigung in betriebsüblicher Weise – derzeit Aushang an den jeweiligen Standorten – bekannt gemacht und die Arbeitnehmer dürfen vom Vorgesetzten nicht individuell zur Ableistung einer geänderten Schicht verpflichtet werden. Der Betriebsrat wird umgehend hierüber informiert.

§7 Springerzulage

Alle Arbeitnehmer, deren geplante Arbeitszeit auf Veranlassung des Arbeitgebers min. 6 Std. oder mehr verschoben wird, erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 44 Euro brutto als Zulage. Ein Wechsel setzt das vorherige Einverständnis des Mitarbeiters voraus.

Ein Sprung definiert sich wie folgt:

Ein Mitarbeiter, der sich auf Anfrage des Arbeitgebers dazu bereiterklärt, von seinem aktuell geplanten Schichtrhythmus einen vorübergehenden Zeitraum abzuweichen, (dies kann ein Tag, eine Woche oder vier Wochen sein, je nach den betrieblichen Erfordernissen) bekommt den o.g. Pauschalbetrag. Wenn der Mitarbeiter von der abweichenden Arbeitszeit wieder in seinen geplanten Schichtrhythmus zurückspringt, ist dafür kein Pauschalbetrag zu zahlen.

Der Pauschalbetrag wird bei einem mehrmaligen Wechsel innerhalb eines Kalendermonats, mehrfach in entsprechender Anzahl (Sprünge) gewährt. Der Pauschalbetrag wird nicht gewährt, soweit ein Wechsel aufgrund eines einvernehmlichen Mitarbeitertausches erfolgt ist. Der Pauschalbetrag setzt die tatsächliche Erbringung der Arbeitsleistung voraus.

§8 Arbeitszeitkonto

1. Für Samstage wird die 02.00 Uhr Schicht wieder eingeführt. Die bisherige 04.00 Uhr Schicht entfällt dafür an Samstagen.
2. Für eine Arbeitsleistung an einem 6 Wochentag erhalten die Mitarbeiter die geleisteten Stunden zzgl. eines Zuschlages von 25% ausbezahlt. Bei einem negativ belasteten Arbeitszeitkonto können die Stunden mit einem Zuschlag von 25% gutgeschrieben werden, um den positiven grünen Bereich des Arbeitszeitkontos zu erreichen gemäß §4 BV Arbeitszeit.
3. Der Betriebsrat erteilt seine Zustimmung für den Fall der Ableistung von 30 min. Mehrarbeit täglich nach geplanten Schichtende durch Mitarbeiter auf freiwilliger Basis. Der Betriebsrat erteilt seine Zustimmung für den Fall der Ableistung von Samstagsarbeit durch Mitarbeiter auf freiwilliger Basis in den nachfolgend genannten Fällen:
 - a) Schulungen (z.B. Ladungssicherung, Gehfahrgut, Staplerführerschein, Fahrmodule)
 - b) Inventur
 - c) Umzüge
 - d) Sonderveranstaltungen (z.B. Weihnachtsmarkt)
 - e) Nachholung und Reparatur bedingt durch technische Ausfälle (z.B. AKL, Brandmeldeanlagen, Säge etc.)

§9 Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft. Damit wird die vorhandene BV-Schicht vom 16.12.2015 ersetzt.

§10 Kündigung, Nachwirkung, Streitigkeiten

1. Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderhalbjahr gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Streitigkeiten über den Inhalt und/oder die Durchführung dieser Betriebsvereinbarung sollen zunächst durch Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat beigelegt werden. Gelingt im Falle von Meinungsverschiedenheiten hier keine Einigung, hat jede Betriebspartei das Recht, die Einigungsstelle unmittelbar anzurufen mit je 3 Beisitzern auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

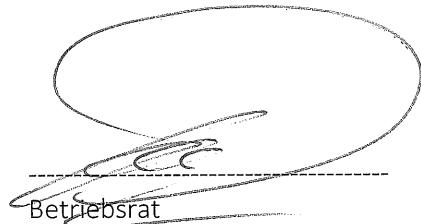
§11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ungültig oder lückenhaft sein oder im Widerspruch zu tariflichen oder gesetzlichen Regelungen stehen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Regelung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Betriebsparteien am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

Röthlein, 25.05.2021



Unternehmen


Betriebsrat